Amtliches Bekanntmachungsblatt der Landeshauptstadt Schwerin ● Ausgabe 05/2016 - 04. März 2016 ● www.schwerin.de

Jahresbericht 2015 des Stadtarchivs liegt vor

Mehr als 35 Archivmeter in den Bestand aufgenommen

Warum heißt der Jungfernstieg eigentlich Jungfernstieg? Wie sah es früher auf der Paulshöhe aus? Hatte Schwerin schon mal eine Oberbürgermeisterin? Haben meine Familienangehörigen vielleicht in Schwerin gewohnt? Wie sahen die Baupläne Georg Adolf Demmlers aus, dessen Bauten heute noch die Landeshauptstadt prägen? Wer auf diese und andere Fragen eine Antwort sucht, fragt im Schweriner Stadtarchiv nach.

Denn im Stadtarchiv werden Urkunden, Amtsbücher, Akten und andere Dokumente verwahrt, angefangen vom 15. Jahrhundert bis in unsere heutige Zeit. Die Archivalien dokumentieren die Tätigkeit von Rat und Verwaltung und damit die Geschichte der Stadt. Das Stadtarchiv ist das Gedächtnis der Stadt und zuständig für die Aufbewahrung von historisch wertvollem Schriftaut sämtlicher kommunaler Fachdienste und Einrichtungen.

Diese wichtige Archivarbeit ist aus gutem Grund eine kommunale Pflichtaufgabe, denn sonst würde uns eines Tages Gedächtnisschwund drohen.

"Im Laufe der Jahrhunderte ist hier einiges zusammen gekommen", berichtet der Direktor des Stadtarchivs Dr. Bernd Kasten bei der Vorstellung seines Jahresberichts 2015. Allein die Akten würden - zu 30-Zentimeter-Stapeln nebeneinanderaeleat - eine Länge von 3,5 Kilometern erreichen. "Daneben verwahren wir bei uns im Hauptarchiv in der Johannes-Stelling-Straße 2 und in der Außenstelle in der Willi-Bredel-Straße 18 über 13 000 Fotos, mehr als 500 Karten, 2000 Baupläne, Tausende von Plakaten und Broschüren in den Sammlungen zur Stadt- und Theatergeschichte."

Im veraangenen Jahr haben 140 Nutzerinnen und Nutzer an 151 Tagen in der Außenstelle und 133 Nutzerinnen und Nutzer an 178 Tagen in der



Archivar Jens-Uwe Rost bei Recherchearbeiten im Magistratsbestand.

© Landeshauptstadt Schwerin

Hauptstelle Archivgut eingesehen. "Besonders hoch im Kurs standen Fragen zum Personenstandswesen also Geburten, Taufen und Sterbefälle", erläutert Bernd Kasten. "Insgesamt wurde hierzu im vergangenen Jahr 172 Mal nachgefragt. Gesucht wurden aber auch Schulzeugnisse, die verloren gingen, oder auch alte Bauakten und Baupläne, die bei der Sanierung denkmalgeschützter Häuser benötigt werden." Alte Klassenbücher finden sich dagegen nur in einer vergleichsweise kleinen Auswahl im Archiv. Für eine Komplettarchivierung ist ihr Umfang einfach zu groß und ihr historischer Aussagewert zu klein.

Im vergangenen Jahr lag das Hauptaugenmerk der Mitarbeiter in der Aufbereitung von Akten der Stadtverwaltung aus den Jahren 1945 - 1990 u. a. der Staatlichen Bauaufsicht und der Abteilung Umwelt, Wasserwirtschaft und Erholungswesen, um sie für die Bürgerinnen und Bürger nutzbar und einsehbar zu machen. Weitere Bereiche umfassten Schulen, Nachlässe sowie Vereine und Verbände. Neu hinzugekommen in den Bestand des Stadtarchives sind im vergangenen Jahr mehr als 35 laufende Archivmeter.

Auch die Digitalisierung von Archivbeständen schreitet voran. So konnte das seit 2010 übernommene Standesamtsregister im Umfang von ca. 19.000 Seiten durch eine Fachfirma diaitalisiert werden. Das erleichtert die Nutzung dieser stark beanspruchten Bestände, weil jetzt nicht mehr bei ieder Anfrage auf die gebundenen Originaldokumente zurückgegriffen werden muss. Im September 2015 wurde das Hauptarchiv in der Johannes-Stelling-Straße mit einer 100 MB-Datenleitung ausgestattet. Sie erleichtert die Datensicherung und die Präsentation der gefundenen Dateien und Archivalien in den verschiedenen Archivportalen im Internet.

Für die Recherche steht den Nutzerinnen und Nutzern neben den Findbüchern, in denen die Archivalien nach Aufgabengebieten und Inhalten

gegliedert sind, auch die zentrale Datenbank des Archivs zur Verfügung, in der durch Schlagwortsuche die schnelle Ermittlung der zu einem Thema vorhandenen Akten kein Problem mehr darstellt.

Um den Schwerinerinnen und Schwerinern die Stadtgeschichte näherzubringen, hat Stadtarchivar Bernd Kasten 2015 wieder zahlreiche Vorträge gehalten - über das Kriegsende 1945, die Person Anthony Fokkers, über Beisetzungen und Grablege der großherzoglichen Familie im Schweriner Dom oder die Darstellung der mecklenburgischen Landesgeschichte in den Schulbüchern. Besonderen Anklang fanden die Dokumentarfilme zu Schwerin und Mecklenburg aus dem Stadtarchiv, die anlässlich der Schweriner Kulturnacht gezeigt wurden. Auch in diesem Jahr sind wieder einige der beliebten Vorträge geplant, u.a. zur Befreiung und Besetzung Westmecklenburgs durch amerikanische Truppen im Mai 1945 und den NS-Euthanasieverbrechen auf dem Sachsenberg.

KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin Die Oberbürgermeisterin Am Packhof 2 — 6 19053 Schwerin

Telefon: (0385) 545 - 1111
Telefax: (0385) 545 - 1019 **E-Mail:** info@schwerin.de **Internet:** www.schwerin.de

Öffnungszeiten

Montag 8 bis 16 Uhr
Dienstag 8 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8 bis 18 Uhr
Freitag geschlossen
Samstag* 9 bis 12 Uhr

*Das BürgerBüro im Stadthaus hat zusätzlich an folgenden Samstagen von 9 bis 12 Uhr geöffnet: 05.03., 19.03. und 02.04.2016

Die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in der Otto-Hahn-Straße hat an den folgenden nächsten Samstagen von 8 bis 12 Uhr geöffnet:

05.03. und 02.04.2016 Ideen und Beschwerden

Haben Sie Anregungen, Hinweise oder Kritiken zur besseren Serviceund Leistungsqualität der Stadtverwaltung? Dann wenden Sie sich an das: Ideen- und Beschwerdema-

nagement

Telefon: (0385) 545 - 2222

Telefax: (0385) 545 - 1019

E-Mail:

ideen-beschwerden@schwerin.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landeshauptstadt Schwerin Die Oberbürgermeisterin

Pressestelle

Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin

Tel.: (0385)545 - 1010 Fax: (0385)545 - 1019

E-Mail: pressestelle@schwerin.de Redaktion: Mareike Diestel

Bezugsmöglichkeiten:

BürgerBüro im Stadthaus, Tourist-Information, Stadtbibliothek, Kulturinformationszentrum, Stadtteilbüro Neu Zippendorf und Mueßer Holz, in Straßenbahnen, am Info-Point des Schlosspark-Centers oder als elektronisches Abo per Bestellkarte unter www. schwerin.de

Erscheinungsweise: 2 x monatlich Nächste Ausgabe: 18.03.2016 Badegewässerliste nach Badegewässerlandesverordnung

Öffentlichkeit wird bei der Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung beteiligt

Der Fachdienst Gesundheit erstellt gemäß der Badegewässerlandesverordnung die Liste der Gewässer, die hinsichtlich ihrer Badewasserqualität nach den Bestimmungen dieser Verordnung überwacht werden sollen. Die Badegewässerliste wird an die obere Landesgesundheitsbehörde und die zuständige Wasserbehörde gemeldet.

Die Badegewässerlandesverordnung ermöglicht es Bürgerinnen und Bürgern, sich an der Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Badegewässerliste zu beteiligen.

Für die Badesaison 2016 werden folgende Badegewässer in die Badegewässerliste aufgenommen und als EU- Badegewässer geführt:

- Schweriner See, Zippendorfer Strand
- Schweriner See, Kalkwerder
- Schweriner See, Am Reppin
- Lankower See. Südufer
- Lankower See, Nordufer
- Ostorfer See, Kaspelwerder

Ihre Vorschläge, Anregungen und Bemerkungen richten Sie bitte bis

Behindertenbeirat trifft sich im März

Die nächste Sitzung des Behindertenbeirates der Landeshauptstadt Schwerin findet

am Dienstag, den 15. März 2016 um 17.30 Uhr

im Nachbarschaftszentrum der SWG in der Wuppertaler Straße 53

statt.

Vorgestellt wird der Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Weitere Themen sind die Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft Kultur, Gesundheit und Bürgerservice und die Aktualisierung des Behindertenführers.

Die Mitglieder des Beirates berichten des Weiteren über die Aktivitäten in den Ausschüssen und Ortsbeiräten. Die Sitzung ist öffentlich. 21. März 2016 an:

Landeshauptstadt Schwerin Fachdienst Gesundheit Amtsärztlicher Dienst/Hygiene PF 11 10 42 19010 Schwerin

oder direkt an Christine Schulrath

Telefon: (0385) 545-2868 E-Mail: cschulrath@schwerin.de

Die Badegewässerliste und ein Kontaktformular finden Sie auch im Internet unter www.schwerin.de, Stichwort Bürgerservice/ Gesundheit/Hygiene/Badegewässerliste.



© Landeshauptstadt Schwerin

Nachruf

Die Landeshauptstadt Schwerin trauert um ihre langjährige Kollegin und Mitarbeiterin

Frau Ingeborg Fürst

Mehr als 30 Jahre war sie in unterschiedlichen Bereichen der Stadtverwaltung Schwerin sehr engagiert und mit hoher fachlicher Kompetenz beschäftigt.

Frau Fürst war auch auf Grund ihres kollegialen Wesens bei Kolleginnen und Kollegen sowie Vorgesetzten anerkannt und geschätzt. Wir werden sie als äußerst zuverlässigen und angenehmen Menschen in Erinnerung behalten und ihrer in Ehren gedenken.

Unser Mitgefühl gilt in diesen Stunden ihrer Familie.

Landeshauptstadt Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

Der Personalrat

Planfeststellung für den Neubau einer Straßenüberführung im Verlauf der B 104 und für die Auflassung des Bahnüberganges bei Medewege - Anhörungsverfahren -

Das Straßenbauamt Schwerin hat für das o. g. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantraat.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftsplanerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Groß Medewege beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 07.03.2016 bis zum 06.04.2016 im Bürgercenter der Landeshauptstadt Schwerin im Stadthaus, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag

08:00 Uhr bis 16:00 Uhr Dienstaa 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr **Donnerstag** 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstaa

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr (jeden 1. und 3. Samstag im Monat)

Die Planunterlagen sind auch auf der Internetseite des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern im Servicebereich unter Anhörung/Planfeststellung einsehbar:

http://strassenbauverwaltung. mvnet.de/cms2/LSBV_prod/LSBV/ de/_Service/Anhoerung_und_Planfeststellung/index.jsp

- 1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 20.04.2016 bei
- der Landeshauptstadt Schwerin, Die Oberbürgermeisterin, Fachdienst

Verkehrsmanagement, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin oder

• dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V, Erich-Schlesinger Straße 35 in 18059 Rostock

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsgusschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite der Vertreter mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt blei-

- 2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtiauna der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
- 3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellunanahmen und Einwendungen verzichten ((§ 17a Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz, FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt. wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, bzw.

bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffent-

- 4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- 5. Entschädigungsansprüche, soweit sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind. werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach δ 9 Bundesfernstraßenaesetz und die Veränderungssperre nach δ 9a Bundesfernstraßengesetz in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz).

Bewohnerparkzeiten werden verlängert

Die Stadt hat am 1. März stufenweise mit der Verlängerung der Bewohnerparkzeiten auf dann montags bis samstags 8 - 20 Uhr begonnen. Sie folgt damit dem Beschluss der Stadtvertretung, den Bewohnern auch nach 18 Uhr sowie an Sonnabenden den Vorrang bei der Nutzung der innerstädtischen Stellplätze einzuräumen.

Zunächst erfolgt die neue Beschilderung und Anpassung der Parkscheinautomaten in den Zonen F und G. Folgen werden zum 1. April die Zonen H und J. Die gesamte Umbeschilderung und Umprogrammierung der Parkscheinautomaten soll spätestens bis Jahresmitte abgeschlossen sein.

Die Zone G wird am 1. März gleichzeitig zur Parkraumbewirtschaftungszone. Damit entfallen die Einzelbeschilderungen in den Straßen. In der gesamten Zone gilt dann die einheitliche Regelung des Mischprinzips, das heißt, dass sowohl Bewohner als auch Besucher mit Parkschein die Stellplätze nutzen können.

Nur noch einige wenige Stellplätze außerhalb der Parkraumbewirtschaftunaszone bleiben ausschließlich Bewohnern vorbehalten.

An den Parkscheinautomaten mit Tagesticketfunktion besteht nunmehr auch die Möglichkeit, das Tagesticket bereits am Vortage zu lösen. Damit möchte die Stadt insbesondere Wochenendbesuchern, die schon freitags anreisen, entgegenkommen.

Ortsbeirat Lankow tagt am 9. März

Die nächste öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Lankow findet am Mittwoch, dem 9. März, um 17.30 Uhr im Mecklenburger Förderzentrum Schwerin in der Ratzeburger Straße 31 statt. Die Ortsbeiratsmitglieder werden unter anderem über den aktuellen Stand zu den Hochhäusern in Lankow beraten. Der Geschäftsführer der WGS, Thomas Köchig hat seine Teilnahme bereits zugesagt. Die ausführliche Öffentliche Bekanntmachung finden Sie im Internet im Bürgerinformationssystem (bis. schwerin.de).

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landeshauptstadt Schwerin, nachstehend "Stadt" genannt, obliegt die Beseitigung des auf ihrem Gebiet anfallenden Abwassers. Dazu gehören auch die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und die Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen aus dem Stadtgebiet. Zu diesem Zweck betreibt die Stadt eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen (nicht leitungsgebundenen) Schmutzwasserbeseitigung und hat die Schweriner Abwasserentsorauna (SAE) - Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin - mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut.

Auf der Grundlage der Abwassersatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 11.09.2006, veröffentlicht im Stadtanzeiger (Sonderausgabe vom 22.09.2006), in der Fassung der Änderungssatzung zur Änderung der Abwassersatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 19.02.2015, veröffentlicht im Internet unter der Internetadresse www.schwerin.de/bekanntmachungen am 06.03.2015 und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) vom 11.09.2006, veröffentlicht im Stadtanzeiger (Sonderausgabe vom 22.09.2006), in der Fassung der Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen, beschlossen am 26.01.2015, ebenfalls veröffentlicht unter der o. g. Internetadresse wurde im Ergebnis einer öffentlichen Ausschreibung ab 01.03.2016 die

Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft

Schwerin mbH & Co.KG (WAG)

Grubenmanagement

Tel. 633 4447

Fax. 633 4444

E-Mail: grubenmanagement@swsn.

mit der Abfuhr des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben in den Gebieten der Freizeitnutzung im gesamten Stadtgebiet beauftragt. Grundstückseigentümer, Kleingartenvereine bzw. die von ihnen Beauftragten wenden sich bitte ab sofort mit dieser Aufgabe ausschließlich an diese Firma.

Diese Regelung gilt ausschließlich für Gebiete, die der Freizeitnutzung dienen, wie Kleingärten, Wochenendhaussiedlungen, Bootshäuser u.ä.

Die Kosten für die Abfuhren durch die WAG trägt die SAE.

Die Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte erhalten von der SAE eine Rechnung gemäß § 9 (6) AEB für das Sammelgrubenentsorgungsentgelt für Freizeitnutzung.

Im Internet veröffentlicht am 25. Februar 2016.

Amtliche Bekanntmachung über die Feststellung der Eröffnungsbilanz

Gemäß § 2 Kommunal - Doppik - Einführungsgesetz M-V (KomDoppikEG M-V) wurde die Eröffnungsbilanz der Landeshauptstadt Schwerin aufgestellt und auf der 16. öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung am 29.02.2016 gemäß § 60 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V festgestellt.

In die Eröffnungsbilanz sowie die abschließenden Prüfungsvermerke des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes kann vom 04. März 2016 bis 31. März 2016 im Stadthaus, Am Packhof 2 - 6, im BürgerBüro während der allgemeinen Öffnungszeiten Einsicht genommen werden.

Schwerin, den 29.02.2016

Angelika Gramkow Oberbürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Auf der 16. öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung am 29.02.2016 wurde gemäß Kommunalverfassung M-V die vorgelegte Jahresrechnung 2011 festgestellt. Gleichzeitig wurde der Oberbürgermeisterin gemäß § 61 Kommunalverfassung M-V für die Jahresrechnung 2011 Entlastung erteilt.

In die Jahresrechnung 2011 mit den Erläuterungen kann vom 04. März 2016 bis 31. März 2016 im Stadthaus, Am Packhof 2 - 6, im BürgerBüro Einsicht genommen werden.

Schwerin, den 29.02.2016

Angelika Gramkow Oberbürgermeisterin

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg informiert:

Beginn der Managementplanung für das FFH-Gebiet DE 2334-307 "Halbinsel Reppin-Mueß" als Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt Europas

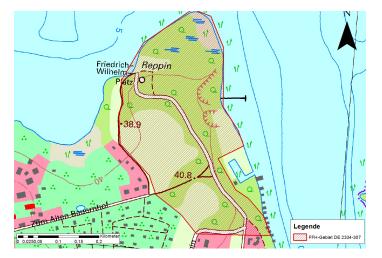
Für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet "Halbinsel Reppin-Mueß" wurde das Planungsbüro Flächenagentur M-V, 19053 Schwerin, beauftragt, einen Managementplan zu erstellen.

Mit der Planung werden die Verpflichtungen, die sich aus der europäischen Naturschutzrichtlinie (FFH-Richtlinie) ergeben, umgesetzt. Hauptziel der Richtlinie ist es, den günstigen Erhaltungszustand der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten zu bewahren oder ggf. wiederherzustellen.

Nach Abschluss der Ermittlung der Grundlagendaten werden die Zwischenergebnisse auf unserer Homepage veröffentlicht (voraussichtlich Juni 2016). Im Anschluss werden Maßnahmenvorschläge unter Einbezug der betroffenen Interessenvertreter erarbeitet. Nähere Informationen und Dokumente zum Planungsprozess finden Sie im Internet unter www.stalu-mv.de (Stichwortsuche: Gebietsname oder Nummer).

Für Rückfragen, Hinweise und Anregungen steht Ihnen Frau Antons als Projektverantwortliche im StALU zur Verfügung (Tel: 0385/59586-404).

Die Planung wird aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes



(ELER) und aus dem Haushalt des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern gefördert.